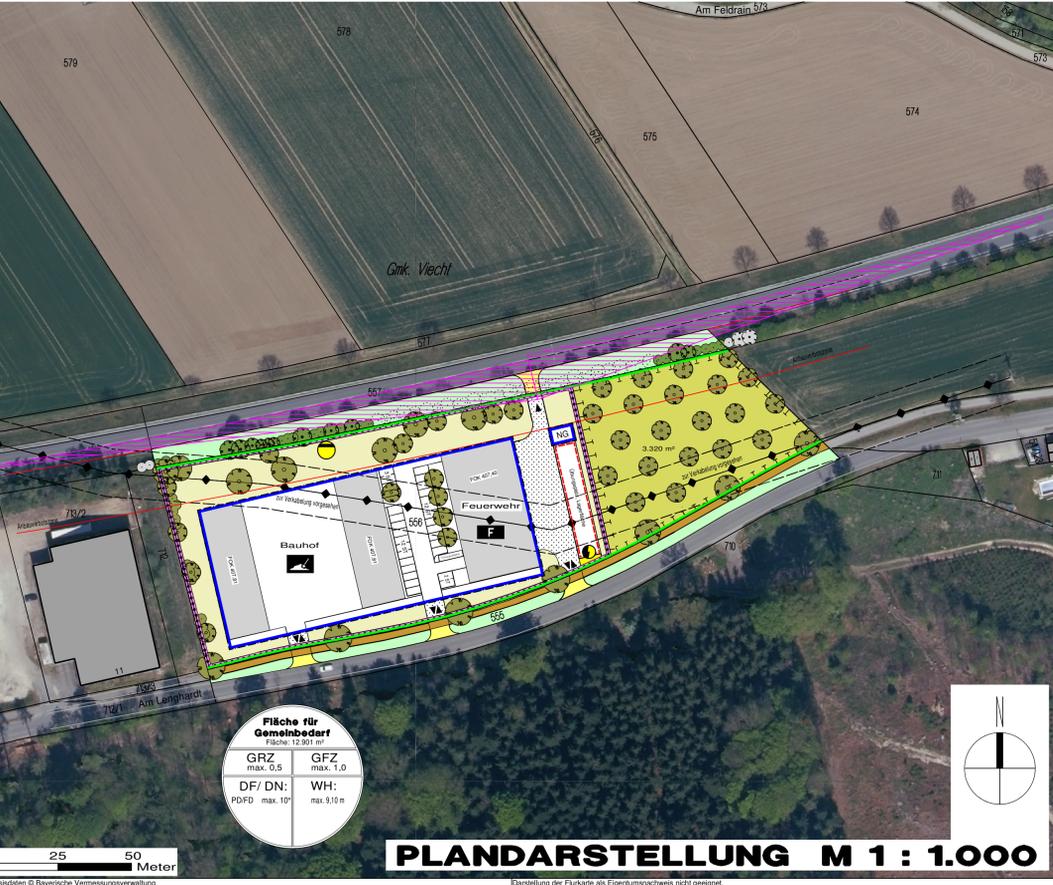


A) VERFAHRENSVERMERKE

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan "Feuerwehrgerätehaus mit Bauhof" erfolgt gemäß § 10 BauGB und wird im Regelverfahren durchgeführt.

- Aufstellungsbeschluss**
Die Gemeinde Echting hat in der Sitzung vom 08.02.2021 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Feuerwehrgerätehaus mit Bauhof" beschlossen.
 - Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 08.02.2021 sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 01.03.2021 bis 02.04.2021 stattgefunden.
 - Öffentliche Auslegung**
Der Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan in der Fassung vom 29.04.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021 ausgestellt.
 - Erneute öffentliche Auslegung**
Die erneute öffentliche Auslegung für den Entwurf II des Bebauungsplans mit Grünordnungsplan "Feuerwehrgerätehaus mit Bauhof" in der Fassung vom 23.11.2022 wurde gemäß § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 16.12.2022 bis einschließlich 23.01.2023 durchgeführt.
 - Satzungsbeschluss**
Die Gemeinde Echting hat mit Beschluss vom 06.02.2023 den Bebauungsplan mit Grünordnungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.02.2023 als Satzung beschlossen.
- Die Gemeinde Echting, den 1. Bürgermeister
- Nach Abschluss des Planaufstellungsverfahrens ausgefertigt.
- Die Gemeinde Echting, den 1. Bürgermeister
- Inkrafttreten
- Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Gemeinde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.
- Die Gemeinde Echting, den 1. Bürgermeister

B) PLANZEICHNUNG



C) FESTSETZUNGEN DURCH PLANZEICHEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)**
- Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
- Baugrenze: Die den Hauptnutzungszwecken dienenden überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen festgesetzt.**
- Baufläche für private Stellplätze/ Garagen/ Carports/ Nebengebäude sowie deren Überdachungen**
- Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**
- Öffentliche Straßenverkehrsfläche (Fahrbahn)**
- Öffentlicher Gehweg/ Geh- und Radweg**
- Straßenbegrenzungslinie**
- Sichtfelder**
Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen keine neuen Hochbauten nicht errichtet werden; Wälle, Sichtschutzzäune, Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Häuten u. ä. mit dem Grundstück nicht verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,80 m über die Fahrbahnebene erheben. Ebenso wenig dürfen dort genehmigungs- und anzeigefreie Bauten oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten. Dies gilt auch für die Dauer der Bauzeit. Einzelbaumpflanzungen im Bereich der Sichtflächen sind mit der Straßenbauverwaltung abzustimmen.
- Private Verkehrsflächen zur Erschließung des Gebietes**
- Einfahrt**
- Einfahrt/ Ausfahrt**
- Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**
- 20-kV-Mittelspannungsleitung (Zur Verkabelung vorgesehen)**
- 10 m Schutzkorridor Freileitung (Die Maßangaben beziehen sich auf die tatsächliche Leitungssache im Gelände)**
- Trafostation**
- Fläche zur Niederschlagswasserbeseitigung (Mulde/ Rigole)**

D) HINWEISE DURCH PLANZEICHEN

- Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
- Öffentliche Grünfläche**
Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes (s. Ziffer 8.3)
- Öffentliche Grünfläche**
Straßenbegleitgrün
- Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
- Einzelgehölz – geplant (Standort variabel)**
- Einzelgehölz – bestehend, zu erhalten**
- Gehölzgruppe (Baum-/ Strauchpflanzung) – geplant (Standort variabel)**
- Gehölzgruppe (Baum-/ Strauchpflanzung) – bestehend, zu erhalten**
- Umgrenzung von Flächen zur Entwicklung von Natur und Landschaft**
- nicht überbaubare Grundstücksfläche (Randeingrünung)**
- Sonstige Planzeichen**
- NG Nebengebäude**
- WH Wandhöhe**
- St Stellplätze**
- Nutzungsschablone**
 - Art der baulichen Nutzung
 - Grundflächenzahl (GRZ)
 - Geschossflächenzahl (GFZ)
 - Dachform (DF)/ Dachneigung (NG)
 - Wandhöhe (WH)
- 711 Flurnummer**
- Flurstücksgrenze mit Grenzstein**
- Bebauung – bestehend**
- Bebauung – geplant**
- Einzelgehölz – bestehend, Standort außerhalb des Geltungsbereiches**
- Einzelgehölz – entfällt**
- Anbauverbotsflächen (zur Staatsstraße 20,00 m)**
- Feuerwehr**
- Bauhof**

E) FESTSETZUNGEN DURCH TEXT

- ### BEBAUUNGSPLAN
- Festsetzungen gemäß § 9 BauGB und Art. 81 BayBO
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)**
1.1 Flächen für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung des Vorhabens für „Feuerwehr und Bauhof“ (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
Zulässig sind Anlagen und Einrichtungen für:
— Feuerwehrgerätehaus,
— Bauhof,
— Stellplätze,
— sonstige Nebengebäude.
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB)**
2.1 Zulässige Grund- / Geschossfläche

Nutzung	Grundflächenzahl (GRZ) § 17 i. V. m. § 19 BauNVO	Geschossflächenzahl (GFZ) § 17 i. V. m. § 20 BauNVO
Flächen für den Gemeinbedarf	max. 0,5	max. 1,0

Die zulässige Grundfläche darf durch Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO um bis zu 50 v.H. überschritten werden, max. bis zu einer Grundfläche von 0,75.
 - Wände baulicher Anlagen**
2.1.1 Höhe Gebäude: max. 9,10 m.
Definition:
Die Wandhöhe ist zu messen ab FFOK-Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut an der Traufseite oder bis zum oberen Abschluss der Wand.
2.2.2 Bezugspunkt der Höhe baulicher Anlagen (§ 18 Abs. 1 BauNVO)
Der Bezugspunkt zur Definition der Höhenlage des untersten Vollgeschosses (FFOK-Erdgeschoss), wird auf folgende Höhenlage festgesetzt:

Ort	Höhepunkte Hauptgebäude
Bauhof	407,81 m ü. NN.
Feuerwehr	407,40 m ü. NN.

Eine Höhendifferenz von bis zu +/- 0,5 m ist zulässig.
 - ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB)**
Die überbaubaren Grundstücksflächen werden über die Festsetzung von Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO geregelt. Diese untergliedern sich in Baugrenzen für die Hauptnutzungszwecke sowie in Bauflächen für Stellplätze und Nebenanlagen. Auf die Festsetzung durch Planzeichen zu Baugrenzen wird Bezug genommen.
 - Verkehrsrflächen**
3.1.1 Zufahrten
Die verkehrliche Erschließung hat ausschließlich über die im Bebauungsplan ausgewiesenen Einfahrten und Ausfahrten zu erfolgen.

F) HINWEISE DURCH TEXT

- PLANGRUNDLAGE**
Die aktuelle digitale Flurkarte (DFK) der Bayerischen Vermessungsverwaltung wurde von der Gemeinde Echting zur Verfügung gestellt. Die Planzeichnung ist maßstabsgerecht und bedingt und als Eigentumsnachweis nicht geeignet, da keine Gewähr für Maßhaltigkeit und Richtigkeit gegeben ist.
- BAUGRUND**
Zur endgültigen Klärung der Untergrundverhältnisse hinsichtlich Gründung der Gebäude und Erschließungsanlagen sowie der Versickerungsverhältnisse, wird den Bauherren die Erstellung von Boden- und Baugrundtachten empfohlen.
- BODENSCHUTZ- SCHUTZ DES OBERBODENS, MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN**
Bei baulichen und sonstigen Veränderungen des Geländes ist der anfallende Oberboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und so zu sichern, dass er jederzeit zu Kulturzwecken verwendet werden kann. Er ist in seiner gesamten Stärke anzuhäufeln und in Mieten (maximal 3,00 m Basisbreite, 1,00 m Kronenbreite, 1,50 m Höhe, bei Flächenlagerung 1,00 m Höhe) zu lagern. Die Oberbodenschicht ist bei einer Lagerdauer von über 6 Monaten mit Irlwurzeln, winterharten und stark wasserzählenden Pflanzen (z. B. Luzerne, Waldstaude-Segge, Lupine) als Gründüngung anzulegen, eine Befahrung mit Maschinen ist zu unterlassen. Die Vorgaben der DIN 19731 sind zu beachten.
- DENKMALSCHUTZ**
Aufgrund der bekannten Bodendenkmäler in der Umgebung und aufgrund der siedlungsgeographischen Topographie des Planungsgebietes sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes weitere Bodendenkmäler zu vermuten. Der Baubereich liegt an der Kante zwischen tertiärem Hügelland (sarniederung), Entlang dieser siedlungsgeographischen Ökotonengrenze sind bereits zahlreiche Bodendenkmäler bekannt. Im Bereich von Bodendenkmälern ist die Errichtung von Gebäuden, die Errichtung von Mauern und Baugrundtachten empfohlen.
5.1 **ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**
Straßenraum
Zur Begründung entlang *Am Leinghardt* sind Gehölzpflanzungen entsprechend der Artenliste 11.1 in den festgesetzten Mindestqualitäten zu verwenden.
Bei Gehölzen, die straßenraumwirksam auf den öffentlichen Flächen festgesetzt sind, ist auf das Straßenraumprofil zu achten.
Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Zur Begründung der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Bäume und Sträucher gemäß den Artenlisten 11.2 und 11.3 und den darin festgesetzten Mindestqualitäten zu pflanzen, wobei vorwiegend standortgerechte Laubgehölze in Kombination mit Ziersträuchern zu verwenden sind.
5.2 **Bereich der Versickerungsmulden**
Die Versickerungsmulden sind soweit möglich als naturnahe Erdencken zu gestalten, um weitere zu kompensierende Eingriffe zu vermeiden. Der nördliche, rückwärtige Bereich zwischen dem Bauhof bzw. dem Feuerwehrgerätehaus und der Bundesstraße 11 soll vorrangig als wechselseitige Wiese mit Versickerungsmulden ausgebildet werden.
5.3 **Bereich der Streuobstwiese – Entwicklung eines artenreichen Extensivgrünlandes**
Für die Ansaat ist Regioasaat für frische, nährstoffreiche Standorte aus der Herkunftsregion *Unterbayerisches Hügelland- und Plattenregion 16* zu verwenden. Das Mischungsverhältnis beträgt 80% Kräutler und 20% Gräser. Ansaatstärke 4 g/m². Das Saatbett ist vorzubereiten (z. B. grubbern).
5.4 **Gründächer**
Die Ausbildung der Dachbegrünung ist in extensiver Form, mit einer Mindestschichtdicke von 7 cm auszuführen. Vorzugsweise sollte mit regionalen Materialien wie Rotlage, Kies, Schotter, Sand als Dachsubstrat gearbeitet werden. Bei der Begründung ist auf heimische Wildblumenmischungen der Trocken- und Halbtrockenrasen aus gesicherten Herkunftsgebieten zu achten. Zusätzlich können heimische Kleintopf-Wildstaude als Initialstaude sowie Wildblumenwiebeln eingebracht werden.
5.5 **Pflegemaßnahmen**
5.6 **Gehölzpflanzungen**
Die zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Ausfallende Gehölze sind nachzupflanzen bzw. die auf öffentlichen Flächen zu entfernende Gehölze sind zu ersetzen, wobei die Neupflanzungen ebenfalls den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen haben und in der nächstmöglichen Pflanzperiode zu pflanzen und arttypisch zu entwickeln sind.
5.7 **Streuobstwiese**
In den ersten drei Jahren ist eine ein- bis zweischürige Mahd, evtl. auch dreischürige Mahd – Häufigkeit in Abhängigkeit der Aufwuchsmenge – durchzuführen:
— erster Schnitt Anfang Juni, zweiter Schnitt Anfang August, dritter Schnitt Ende September. Im Weiteren ein- bis zweischürige Mahd, je nach Aufwuchsmenge:
— erster Schnitt im Juni, zweiter Schnitt im September.
Alle drei Jahre einschürige Mahd im September.

G) HINWEISE DURCH TEXT

- SCHUTZ UND ERHALT BESTEHENDER GEHÖLZE**
Zu erhaltender Baum- und Vegetationsbestand ist vor Beginn der Bauarbeiten durch geeignete Maßnahmen zu schützen. Die Schutzmaßnahmen sind nach DIN 19920 "Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen" (neueste Fassung) durchzuführen. Die Bestimmungen der RAS-LP4 sowie der ZTV-Baumpflege sind zu beachten.
- ARTENLISTEN**
Es ist auf die Verwendung von autochthonem Pflanzmaterial zu achten.
11.1 **Gehölze 1. Ordnung**
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 16-18 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)
Qualität: VHeI, 250-300 (flächige Pflanzungen)
Acer platanoides Spitz-Ahorn
Betula pendula Sand-Birke
Quercus robur Stiel-Eiche
Tilia cordata Winter-Linde
und andere standortgerechte, heimische Arten.
11.2 **Gehölze 2. und 3. Ordnung**
Einzelgehölz: H, 3 x v., mDB, 14-16 (Straßenraumprofil, falls erforderlich)
Qualität: VHeI, 200-250 (flächige Pflanzungen)
Acer campestre Feld-Ahorn
Corpinus betulus Hainbuche
Prunus avium Vogel-Kirsche
Sorbus aucuparia s. str. Gewöhnliche Eberesche
und andere standortgerechte, heimische Arten.
Obstgehölz: H, 8-10
Äpfel: Florina, Kaiser Wilhelm, Roter Boskoop, Goldrenette
Birnen: Alexander Lukas, Vereinsdechant, Doppelte Philipp
11.3 **Sträucher**
Qualität: vStr, mind. 4 Tr., 60-100
Corylus avellana Hasel
Euconymus europaeus Gewöhnliches Pfaffenhäufchen
Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum Rote Heckenkirsche
Rosa canina Hundsr-Rose
Rosa arvensis Pfund-Rose
Rosa corymbifera Busch-Rose
Rosa majalis Zimt-Rose
Salix aurita Ohrchenweide
Salix cinerea Aschweide
Sambucus nigra Schwarzer Holunder
und andere standortgerechte, heimische Arten.
12 **FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM AUSGLEICH**
Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden innerhalb des Geltungsbereiches auf der Flurnummer 556 (1. Etliche), Gemarkung Weich, bereinigt gestellt.
Geplante Maßnahmen:
— Extensiv zu bewirtschaftende Wiesenfläche,
— Anlage einer Streuobstwiese.
Die detaillierte Ausgleichsflächenplanung ist der Begründung zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan zu entnehmen.
- 1 – Räumlicher Geltungsbereich**
Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan i. d. F. vom 06.02.2023 einschließlich Festsetzungen durch Planzeichen.
§ 2 – Bestandteile der Satzung
Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie die Festsetzungen durch Text und Festsetzungen durch Planzeichen.
§ 3 – Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

H) HINWEISE DURCH TEXT

- NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG**
Die Grundstücksentwässerung hat nach DIN 1986-100 in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12256 zu erfolgen.
Die Bodenversiegelung im gesamten Planungsbereich ist dabei auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken. Zur Aufrechterhaltung der natürlichen Versickerungsfähigkeit sind die PKW-Stellflächen soweit als möglich versickerungsfähig zu gestalten.
Es wird weiterhin empfohlen, bei versickerungsfähigem Untergrund das Niederschlagswasser von den Dachflächen und den Grundstückszufahren möglichst nicht in die Kanalisation einzuleiten, sondern mittels breittäfeliger Versickerung über die belebte Bodenebene des Untergrundes zuzuführen oder über geeignete Rückhalteeinrichtungen (z. B. Teichanlagen, Regenwasserzisterne) zu sammeln. Im Vorfeld ist die ausreichende Sickerfähigkeit des Untergrundes nachzuweisen.
Für eine schadhafte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser ist die Niederschlagswassererstellungsverordnung (NWFreiV) maßgebend. Weiterhin sind die "Technischen Regeln zum verschärften Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser" (TRENGW) zu beachten.
Bei Dachdeckungen mit Zink-, Blei- oder Kupfergehalt, die eine Gesamtlage von 50 m² überschreiten, sind zusätzliche Reinigungsmaßnahmen für die Dachwässer erforderlich. Bei beschichteten Metalldecken ist mindestens die Korrosionsschutzklasse III nach DIN 55928-8 bzw. die Korrosivitätskategorie C 3 (Schutzdauer 7J) nach DIN EN ISO 12944-5 einzuhalten. Eine entsprechende Bestätigung unter Angabe des vorgesehenen Materials ist dem vorzulegen.
Falls es bei Starkniederschlägen oder Schneeschmelze zu wild abfließendem Wasser kommen sollte, darf dieses nicht zum Nachteil Dritter ab- bzw. umgelenkt werden.
Geeignete Schutzmaßnahmen gegen wild abfließendes Wasser und Schichtenwasser sind vorzuziehen (z. B. die Anordnung des Erdgeschosses mindestens 50 cm über dem natürlichen Gelände) und die wasserdichte Ausführung des Kellergeschosses (das bedeutet auch, dass alle Öffnungen sowie Leitungs- und Rohrdurchführungen wasserdicht oder anderweitig geschützt sein müssen). Detaillierte Empfehlungen zum Objektzustand und baulichen Vororge enthält die Hochwasserschutzleitfaden des Bundesumweltministeriums (www.bmub.bund.de; Suchbegriff „Hochwasserschutzleitfaden“).
- ARTENSCHUTZ**
Zur Einhaltung des Verletzungs- und Tötungsverbotes nach Art. 44 Abs. 1 Nummer 1 Bundesnaturschutzgesetz darf die Baufeldfreimachung grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar erfolgen. Sollen die Baufeldfreimachung in der Zeit vom 1. März bis Ende September erfolgen, so sind ab Anfang März geeignete Vergrämungsmaßnahmen (zum Beispiel Überspannung der Flächen mit Flatterbändern oder Bearbeitung des Oberbodens in wöchentlichem Abstand) durchzuführen.
- IMMISSIONEN DURCH DIE LANDWIRTSCHAFT**
Unmittelbar an den Geltungsbereich grenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen an. Im Zuge einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen müssen die Anwohner mit zeitweiligen bedingten Geruchsmissionen (Gülle, Mist, Pflanzenschutzmitteln (Ernte-Drusch, Trockenheit) und Lärmmissionen (landwirtschaftliche Maschinen) rechnen. Die Bauherren sind entsprechend darauf hinzuweisen.
- BEGRÜNDUNG VON WANDFLÄCHEN**
Größere, ungeliederte, vertikale Gebäudeflächen ohne Öffnungen – ausgenommen Holzfassaden – sowie Mauern von jeweils mehr als 200 m² sollten mit geeigneten Rank- und Klettergehölzen begrünt werden. Auf ausreichend dimensionierte Rankhilfen ist zu achten.
- DIN-NORMEN**
Die DIN-Normen, auf welche die Festsetzungen Bezug nehmen, sind bei der Gemeinde zugänglich.
- RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH**
Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan umfasst die vermessenen Grundstücksflächen der Flurnummer 555 (Teilfläche), 556 und 557 (Teilfläche) der Gemarkung Weich mit einer Fläche von 15.692 m².
- INKRAFTTRETEN**
Der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.

BEBAUUNGSPLAN MIT GRÜNDUNGSPLAN

FEUERWEHRGERÄTEHAUS MIT BAUHOFF

GEMEINDE ECHTING
LANDKREIS LANDSHUT
REGIERUNGSBEZIRK NIEDERBAYERN

Präambel:
Die Gemeinde Echting erlässt gemäß § 2 Abs. 1, §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 23.12.2022 (GVBl. S. 704), der Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.01.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1) zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802) diesen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan mit „Feuerwehrgerätehaus mit Bauhof“ als **Satzung**.

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich
Als räumlicher Geltungsbereich gilt der Bebauungsplan mit Grünordnungsplan i. d. F. vom 06.02.2023 einschließlich Festsetzungen durch Text und Festsetzungen durch Planzeichen.
§ 2 – Bestandteile der Satzung
Als Bestandteil dieser Satzung gelten der ausgearbeitete Bebauungsplan mit Grünordnungsplan sowie die Festsetzungen durch Text und Festsetzungen durch Planzeichen.
§ 3 – Inkrafttreten
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Planung	KomPlan Ingenieurbüro für kommunale Planungen Leuckstraße 3 84028 Landshut Fon 0871 974067-0 Fax 0871 974067-29 E-Mail info@komplan-landshut.de Dipl. Ing. (FH) D. Maroski Landesarchitekturbüro Stadtplanung F. Bauerl	Planungsträger	Gemeinde Echting Hauptstr. 12 84174 Echting	Maßstab	Planendarstellung 1:1.000	Stand	06.02.2023					
Geändert	Antast	Feb. 2021	SE	§ 4 Abs. 1 BauGB	Apr. 2021	DD	§ 4 Abs. 2 BauGB	Nov. 2022	BK	§ 4 Abs. 3 BauGB	Feb. 2023	BK
Projekt Nr. 20-1274_BBP												

